



Entschädigungsreglement der Bürgergemeinde Fläsch

Gestützt auf Artikel 16 der Verfassung der Bürgergemeinde Fläsch erlässt die Bürgerversammlung nachfolgendes Reglement.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Sache nichts anderes ergibt.

Artikel 1 Art der Abgeltung

Die Tätigkeiten der nachstehenden erwähnten Bürgergemeindeorgane werden in Form einer Jahresentschädigung, eines Sitzungsgeldes oder Stundenlohnes abgegolten.

Artikel 2 Entschädigung des Bürgerrates

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Bürgerrates betragen pauschal:

Bürgerpräsident	CHF 600.--
Aktuar	CHF 600.--
Kassier	CHF 500.--

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Tätigkeiten als Behördenmitglied abgegolten, so insbesondere die Verwaltung der zugewiesenen Departemente, Aktenstudium und Sitzungsvorbereitung.

Die Sitzungen werden zusätzlich nach Artikel 3 abgegolten.

Artikel 3 Zusätzliche Abgeltungen

Ausserordentliche und zusätzliche Inanspruchnahme des Bürgerpräsidenten oder der übrigen Bürgerräte kann auf Gesuch hin durch den Bürgervorstand separat entschädigt werden.

Artikel 4 Stundenlohn und Sitzungsgeld

Stundenlohn	CHF 25.--
Abendsitzung	CHF 70.--

Artikel 5 Spesenvergütungen

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behörden- und Kommissionstätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen des Personalgesetzes des Kantons Graubünden vergütet. Für Fahrspesen gelten folgende Ansätze:

Auto Km-Entschädigung	CHF 0.70
-----------------------	----------

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Bürgerversammlung sofort in Kraft.

Angenommen durch die Bürgerversammlung vom ?????

Der Bürgerpräsident

Der Aktuar

Andreas Hermann

Thomas Marugg